

**Obergericht  
des Kantons Bern**

Aufsichtsbehörde in Betrei-  
bungs- und Konkursachen

**Cour suprême  
du canton de Berne**

Autorité de surveillance  
en matière de poursuite  
et de faillite

## **Kreisschreiben Nr. C 2**

an die Nachlassgerichte des Kantons Bern

### **Erlass von Verfügungsbeschränkungen im bestätigten Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung**

Gemäss Art. 55 Abs. 3 GBV werden u.a. aufgrund der Konkursöffnung (Art. 176 Abs. 2 SchKG), der Nachlassstundung (Art. 296 SchKG) und des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung (Art. 319 SchKG) auf Mitteilung des Gerichts Verfügungsbeschränkungen im Grundbuch angemerket. Die Verfügungsbeschränkung infolge Nachlassstundung wird bei der Bestätigung des Nachlassvertrages wegen des Dahinfallens der Stundung gelöscht. Das Nachlassgericht macht dem Grundbuchamt entsprechende Mitteilung.

Beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung indessen ist eine Löschung nicht angebracht. Das Gläubigerbeschlagsrecht bedingt, wie im Konkurs, eine Dispositionsunfähigkeit des Schuldners bezüglich der Masse. In diesem Sinne sieht Art. 319 Abs. 1 SchKG das Erlöschen des Verfügungsrechts des Schuldners ab rechtskräftiger Bestätigung des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung vor. Dies ist durch das Nachlassgericht im Grundbuch entsprechend anzumerken.

Die Aufsichtsbehörde weist die zuständigen Nachlassgerichte deshalb der Vollständigkeit halber an, im Falle einer Bestätigung eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung dafür besorgt zu sein, dass das Verfügungsverbot während des Liquidationsverfahrens im Grundbuch angemerket bleibt (vgl. VOLLMAR, in: Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 9 zu Art. 296 SchKG).

Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 2006 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).